

amtliche Bekanntmachung

044 K 023/19



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 17.09.2021, 11:20 Uhr,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Grundbuch von Gevelsberg Blatt 186 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 6

bisherige laufende Nummer 5, Gemarkung Gevelsberg, Flur 1, Flurstück 368, Katasterbuch LiegB 1185, Gebäudefläche u. Freifläche Haßlinghauser Straße 149 a, 599 m² groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Lagergebäude, welche zum Stichtag im Leerstand standen und soweit erkennbar wohnlich ausgebaut sind. Das hintere Gebäude konnte mangels Zutritts nicht von innen in Augenschein genommen werden. Die Aufteilung und der Zustand des hinteren Hintergebäudes sind somit unbekannt. Das vordere Gebäude teilt sich auf in Schlafräum, Wohnraum, Küche, Bad-WC, Flur und angebauten Abstellraum (Nutzfläche ohne Abstellraum ca. 53,07 m²). Eine Genehmigung für eine Wohnnutzung besteht für die Gebäude nicht. Für das vordere Gebäude liegt eine Genehmigung als Lagerraum vor. Für die Errichtung des hinteren Gebäudes liegen keine Genehmigungsunterlagen vor. Der Antrag auf die Genehmigung eines Gartenhauses an der Stelle des hinteren Gebäudes wurde

in der Vergangenheit abschlägig beschieden. Die Genehmigungssituation ist somit unklar. Die Grundstücksgröße beträgt insgesamt: 599 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 19.07.2021